**Musterelternbrief für Veranstaltungen mit Übernachtungen oder Stadtranderholungen**

**Durchführung unser Freizeit/Zeltlager**

Liebe Kinder und Jugendliche,

liebe Eltern,

heute wollen wir euch über den aktuellen Stand unserer Freizeit/Zeltlager informieren.

Alle hier getroffenen Aussagen gelten unter einer weiterhin günstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens und den damit verbundenen Regelungen in Baden-Württemberg. Jede Veränderung kann auch kurzfristig zu Veränderungen bei der maximalen Teilnehmer\*innenzahl, den Möglichkeiten vor Ort bis hin zu einer kompletten Absage führen.

Über alle weiteren Änderungen werden wir informieren. Die getroffenen Aussagen haben ausschließlich Gültigkeit für eine Freizeit mit Durchführungsort in Baden-Württemberg.

Derzeit sind wir auf dem Stand, dass unsere Freizeit/Zeltlager stattfinden kann. Dies freut uns sehr. Das Land Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Jugendarbeit in Baden-Württemberg am 12.06.2021 die Verordnung für die Durchführung von Sommerfreizeiten veröffentlicht und am 30.06.21 aktualisiert. Daraus ergeben sich einige Vorgaben, über die wir euch heute informieren werden.

1. Eine Freizeit oder Zeltlager ist bei jeder Inzidenz möglich. Mit weiter sinkender Inzidenz zum Beispiel unter 35 steigen die maximal möglichen Teilnehmer\*innenzahlen. Die Grenze bildet dann hier die Kapazität des Freizeitengeländes und der Sanitäranlagen, dass hier regelmäßig noch der empfohlene Mindestabstand gehalten werden kann. Es kann daher jederzeit, auch sehr kurzfristig, eine Absage oder weitere Reduzierung der Teilnehmer\*innenplätze notwendig sein.
2. Wir werden die Belegungen der Schlafzelte und Schlafräume teilweise reduzieren. Trotzdem kann hier nicht durchgehend ein Abstand von 1,5 m garantiert werden. Mund-Nasen-Bedeckungen sind in diesem Bereich ebenfalls nicht vorgesehen.
3. Es besteht ein Teilnahmeverbot nach § 8 Corona VO. Das heißt im Einzelnen, dass Kinder und Jugendliche,

* die einer Absonderungspflicht in Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
* die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust vorweisen
* weder eine medizinische oder Atemschutzmaske tragen wollen

und darüber hinaus

* bei Anreise kein zertifiziertes Testergebnis („Bürgertest“, Schultest oder PCR-Test) vorlegen können
* mit einer regelmäßigen Testung während der Freizeit/Zeltlager nicht einverstanden sind

nicht teilnehmen können. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebeitrags.

1. Weder auf den Zeltplätzen noch in den Freizeithäusern gilt eine generelle Maskenpflicht. In einzelnen Häusern kann es durch Vorgaben des Betreibers hier zu Abweichungen kommen, darüber werden euch ggf. gesondert informieren. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche keine Maske tragen werden. Bei Ausflügen oder auch situativ auf dem Freizeitengelände kann durch die Freizeitleitung vor Ort eine Maskenpflicht ausgesprochen werden. Dieser ist Folge zu leisten.
2. Durch die veränderten Hygienevorgaben kommt es zu teils größeren Veränderungen im Programmablauf. So ist die Nutzung von Badeseen nur eingeschränkt, Elternbesuchstage überhaupt nicht möglich. Auch andere Programmpunkte und Tagesabläufe müssen geändert oder gestrichen werden. Eine angepasste Packliste erhaltet ihr dann mit den letzten Infos.
3. Im alltäglichen Freizeit-/Zeltlageralltag werden wir Bezugsgruppen von bis zu 36 Personen bilden. Innerhalb dieser Gruppen wird regelmäßig kein Abstand gewährleistet sein. Zu den anderen Bezugsgruppen auf dem Gelände wird auf Abstand hingewirkt.
4. Die Teststrategie sieht derzeit einen zweistufigen Plan vor:
   1. Der\*die Teilnehmende\*r reist mit einem zertifizierten Testnachweis nach § 4 CoronaVO an. Dieser darf davon abweichend
      1. Bei einem Antigenschnelltest maximal 48 Stunden
      2. Bei einem PCR Test maximal 72 Stunden
      3. Bei einem von einer Schule ausgestellten Testnachweis 60 Stunden alt sein.
   2. Während der Freizeit wird zweimal die Woche durch ausgebildete Mitarbeiter\*innen ein Test vorgenommen oder angeleitet, teilweise wird dafür auch eine externe Teststation in Anspruch genommen.

Nicht Teil der Teststrategie sind alle Teilnehmer\*innen, die über einen gültigen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 4 CoronaVO vorlegen. Der Genesenennachweis hat eine Gültigkeit von sechs Monaten. Läuft dieser während der Maßnahme ab beginnt für ihr Kind die Testpflicht.

1. Bei einem Pandemieausbruch während der Freizeit / des Zeltlagers kann es entweder zu einem Abbruch der Freizeit / des Zeltlagers kommen, dann müssten Sie ihr Kind unverzüglich abholen, oder die anwesenden Personen werden teilweise oder alle vor Ort unter Quarantäne gestellt. Die Entscheidung darüber trifft das örtliche Gesundheitsamt. Wir bitten Sie dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.
2. Auf Grund des begrenzten Platzangebotes des Freizeitengeländes müssen wir im Losverfahren die bereits vergebenen Teilnehmer\*innenplätze reduzieren. Wir gehen davon aus, dass wir das Losverfahren bis **Datum X** abgeschlossen haben und ihr ggf. eine Absageinfo von uns bekommt. Selbstverständlich erhaltet ihr in diesem Fall den bereits bezahlten Anteil des Teilnahmebeitrages vollständig zurück.

Aufgrund der Pandemiesituation kann es kurzfristig zu Änderungen kommen.   
Am XXX (Tag.Monat.Jahr) werden Sie nochmals eine Mail von uns erhalten mit allen wichtigen Infos. Checken Sie daher bitte regelmäßig Ihre Mails

Trotz all der Einschränkungen freuen wir uns auf eine ganz besondere Zeit mit tollen Erlebnissen in diesem Sommer mit euch und grüßen euch ganz herzlich

eure Freizeit-/Zeltlagerleitung